



# Spiel- und Sportverein e.V. Waghäusel

Badminton Fußball Schwimmen Tennis Tischtennis

---

## Satzung

---

# **Satzung des Spiel- und Sportvereins e.V. Waghäusel**

## **§ 1**

### **Name, Sitzung, Eintragung**

Der am 02. September 1959 gegründete Verein hat seinen Sitz in 68753 Waghäusel und führt den Namen Spiel- und Sportverein e.V. Waghäusel.

Seine Farben sind: blau-weiß und erhält die Abkürzung „SSV Waghäusel“.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Philippsburg (heute Mannheim) eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes e.V. in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, den Ordnungen und den Entscheidungen des Badischen Sportbundes handelt, sind dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Sportbundes und ermächtigen diesen, die Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzung und Ordnung an den Deutschen Sportbund zu übertragen. Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Fußballverbandes, des Badischen Tennisverbandes, des Baden-Württembergischen Badmintonverbandes, des Badischen Schwimmverbandes, sowie des Badischen Tischtennisverbandes.

## **§ 2**

### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" §§ 51 - 63 der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, vor allem des Volkssports und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder in Abteilungen.

Eine besondere Fürsorge soll den Jugendlichen zuteil werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung des Artikel 3 des Grundgesetzes, wonach niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder wegen einer Behinderung benachteiligt oder bevorzugt werden darf.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Dies sind im Einzelnen:

- a) aktive Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

Ehrenmitglied kann werden, wer 30 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besondere Verdienste erworben hat. Ein entsprechender Antrag kann durch das betroffene Mitglied selbst, ein anderes Vereinsmitglied schriftlich unter Angabe von Gründen oder durch Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes gestellt werden. Ein Beschluss zur Ernennung eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied erfolgt im Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven Mitgliedern erfolgt jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

### **§ 4 Aufnahme**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Der geschäftsführende Vorstand und der jeweilige Abteilungsleiter der aufnehmenden Abteilung entscheiden über Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen der Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller kann die Entscheidung in der auf die Ablehnung folgenden Mitgliederversammlung verlangen. Deren Beschluss ist endgültig. Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die von dem Verein bzw. Abteilungen festgesetzten Aufnahmegebühren bzw. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im ersten Halbjahr im Bankeinzugsverfahren abgebucht.

Das gleiche gilt für juristische Personen oder Personenvereinigungen.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrecht nach §§ 21 - 79 BGB an.

## **§ 5**

### **Austritt, Ausschluß, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Die Funktionen und satzungsgemäßen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand oder den jeweiligen Abteilungsleiter erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Kommt ein Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung von Beiträgen gegenüber dem Verein oder einer einzelnen Abteilung trotz Aufforderung nicht nach oder kann der Beitrag trotz zweimaligem Versuch nicht von dessen Bankverbindung eingezogen werden, kann das Mitglied durch Entscheidung des Hauptkassiers in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden aus dem Verein ausgeschlossen werden.

In diesen Fällen erfolgt keine Anhörung des Betroffenen. Ein Widerspruch gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig.

Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen durch Entscheidung des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden::

- a) wenn das Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.
- b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung und Vorstandsbeschlüsse, sowie wegen grob unsportlichen Betragens.
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrlichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

In diesen Fällen ist das Mitglied vorher durch den geschäftsführenden Vorstand zu hören.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb einer Woche gegen die Entscheidung bei dem nach § 13 zu bestellenden Ehrenrat des Vereins Einspruch einlegen.

Dessen Entscheidung ist endgültig und dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist im Fall eines Vereinsausschlusses unzulässig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt.

Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Ehren- und aktive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht an allen Versammlungen teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder sind zu allgemeinen Versammlungen zugelassen, besitzen dort aber kein Stimmrecht.

Ausnahme: In der Jahreshauptversammlung des Vereins besitzen Jugendliche ab 16 Jahren das Stimmrecht.

Jedem Mitglied wird die gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem in Mannschaften spielenden Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein und an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen der jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet.

Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem Vorstand oder dem zuständigen Abteilungsleiter zu melden, der dann die Angelegenheit gegebenenfalls unter Einschaltung des Ehrenrates schlichtet.

Es ist keinem in einer Mannschaft des Vereins aktiv mitwirkendem Mitglied gestattet, in derselben Sportart eines anderen Vereins einer Mannschaft anzugehören. Ausnahme: Der Sportler besitzt ein Gastspiel-/ Startrecht für oder von einen/einem anderen Verein.

Für Betriebs- und Firmenmannschaften gilt dies nicht.

## **§ 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins**

Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen oder sonstigen Vereinsveranstaltungen
- c) Spenden
- d) Beiträgen und Aufnahmegebühren der Abteilungen
- e) Sonstige Einnahmen.

Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung des Vereins festgehalten.

Die Abteilungen können nach Genehmigung des Gesamtvorstandes für Ihren Bereich gesonderte Beiträge festsetzen.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne § 2.

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen, sowie Bauvorhaben ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

## **§ 8 Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand des Hauptvereins und aller Abteilungen, sowie sämtlichem Inventar besteht.

Überschüsse aus Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen. Überschüsse aus Veranstaltungen der Abteilungen verbleiben zur Verwendung gem.§ 2 in den Abteilungen, gehören aber zum Vereinsvermögen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlungen
2. Gesamtvorstand
3. Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) den beiden gleichberechtigten Stellvertretern
- c) dem Schriftführer
- d) dem Hauptkassier
- e) dem Gesamtjugendleiter

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. den Abteilungsleitern der Abteilungen

Sowohl der Ehrenratsvorsitzende, wie auch gewählte Beisitzer, können zu Sitzungen der Vorstände eingeladen werden. Sie haben dabei beratende Funktion und besitzen kein Stimmrecht.

Gemäß § 27 Abs. III BGB haben Vorstandsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen gegenüber dem Verein. Aufwendungen sind alle Vermögensopfer, die zur Amtsführung erforderlich waren, mit Ausnahme der eigentlichen Arbeitszeit und -

kraft. Die Zahlung von Aufwendungen an Vorstandsmitglieder bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

## **§ 10**

### **Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes**

Dem 1. Vorsitzenden und bei Verhinderung einem seiner Stellvertreter obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. In dringenden Fällen kann er Entscheidungen alleine treffen, muss jedoch unverzüglich, d.h. spätestens in der darauf folgenden Sitzung, dem geschäftsführenden Vorstand Rechenschaft ablegen.

Die Vertretungsbefugnis für den Verein kann in bestimmten Fällen auf Dritte übertragen werden. Hierbei kann auch Vollmacht erteilt werden.

Der Vorsitzende legt die Tagesordnung der Vorstandssitzungen fest und leitet diese. Er beruft die beiden Vorstände gem. § 16 ein. Eine Einladung erfolgt auch, wenn es die Lage der Geschäfte erforderlich macht oder wenn dies von mindestens 1/3 der jeweiligen Vorstandsmitglieder unter Beifügung der beantragten Tagesordnungspunkte beantragt wird.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse der Vorstände und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung der Vorstände und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse im Wortlaut festzuhalten.

Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Hauptkassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten. Der Hauptkassier ist berechtigt, die Kassen der Abteilungen zu überprüfen.

Befugnisse des Gesamtvorstandes:

- a) Bewilligung von besonderen Ausgaben
- b) Den Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
- c) Umsetzung der Beschlüsse der Jahreshaupt- bzw. der Mitgliederversammlungen
- d) Herbeiführung von Entscheidungen im Sinne der Vereinsinteressen.

## **§ 11**

### **Wahl des Vorstandes, der Beiräte und Ausschüsse**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstandes, des Beirates (bei Bedarf) und etwaiger Ausschüsse gem. § 12 erfolgt

durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes werden dessen Funktionen durch Beschluss des Gesamtvorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung bzw. Wahl, auf andere Vorstandsmitglieder übertragen.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Pflichten der Vorstandsmitglieder nach Beendigung des Amtes:

Alle Sachmittel, die das Vorstandsmitglied zur Ausführung seines Amtes erhalten hat, muss es gem. § 667 BGB an den Verein zurückgeben. Es ist verpflichtet, dem Verein Auskünfte zu erteilen, die mit seiner früheren Tätigkeit im Zusammenhang standen.

## **§ 12 Ausschüsse**

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Die Ausschüsse haben dem Vorstand gegenüber beratende Funktion.

Insbesondere kommen in Frage:

- a) Sportausschuss
- b) Veranstaltungsausschuss
- c) Materialausschuss
- d) Sportplatzausschuss
- e) Ehrenrat

Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird vom Gesamtvorstand festgesetzt.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Seine Mitglieder sind nach Möglichkeit aus den Ehrenmitgliedern des Vereins auszuwählen.

## **§ 13 Abteilungen**

Der Verein besteht aus Abteilungen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Neuaufnahme oder Schließung von Abteilungen im Verein mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Jugendspielbetriebes sind die jeweiligen Abteilungen selbst zuständig und verantwortlich.

Die Wahl der Jugendleiter erfolgt in den Abteilungen. Dabei sind Anwesenheitslisten zu führen, die Wahlvorschläge und Wahlergebnisse schriftlich festzuhalten und die Unterlagen dem Gesamtvorstand vorzulegen. Bei der Wahl der Jugendleiter haben ausschließlich Jugendliche unter 18 Jahren Stimmrecht.

Die Abteilungen können sich eigene, von dem Gesamtvorstand genehmigte Richtlinien für ihre Aufgaben schaffen. Für deren Einhaltung haben sie selbst zu sorgen. Sie sind auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der Ihnen vom Verein zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter zu benennen, der in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt wird und dann dem Gesamtvorstand 2 Jahre als Vorstandsmitglied angehört.

Bei Bedarf kann jede Abteilung einen Schriftführer, Kassier, Sportwart und Jugendwart selbständig wählen. Die gewählten Personen sind mit der jeweiligen Funktion gegenüber dem Gesamtvorstand schriftlich zu benennen.

#### **§ 14 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein.

Sie sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und mit dem Hauptkassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revision der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung auf dem Laufenden zu halten. Die Revision erfolgt im ersten Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres und vor der Durchführung der Jahreshauptversammlung. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Über die Revisionen sind Kurzberichte zu fertigen und diese dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

#### **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### **§ 16 Vorstandssitzungen**

Der geschäftsführende Vorstand soll mindestens 3 Sitzungen im Geschäftsjahr durchführen.

Der Gesamtvorstand soll mindestens 3 Sitzungen im Geschäftsjahr durchführen.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung aller Vorstandsmitglieder. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung. Den Vorsitz in der Versammlung führt der 1. Vorsitzende oder einer der Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt auf Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird die Abstimmung namentlich im Protokoll festgehalten.

Auf Antrag eines der anwesenden Vorstandsmitglieder wird die Abstimmung durch Stimmzettel durchgeführt.

Im geschäftsführenden Vorstand sind Beschlüsse auch im schriftlichen und telefonischen Rundruf zulässig.

## **§ 17**

### **Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und außerordentliche Mitgliederversammlung**

In den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss zusammen mit der Tagesordnung drei Wochen vorher und eine Woche vor der Jahreshauptversammlung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Waghäusel und auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben werden. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich zu erstellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung in Händen des 1. Vorsitzenden sein. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, die Anzahl der anwesenden Mitglieder ist nicht maßgebend.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- b) Jahresberichte der Abteilungsleiter
- c) Rechnungsbericht des Hauptkassier  
Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- e) Alle 2 Jahre Neuwahlen des Vorstandes, der Ausschüsse und Kassenprüfer
- f) Wahl der Abteilungsleiter
- g) Anträge

Ein Antrag auf Änderung der Satzung oder Änderung des Vereinszwecks muss in der Tagesordnung enthalten sein.

Gemäß § 33 Abs.1 S. 1 BGB ist bei Satzungsänderungen eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Gemäß § 33 Abs.1 S. 2 BGB ist zur Änderung des Vereinszweckes (§ 2 der Satzung) die Zustimmung aller Mitglieder notwendig. Bei nicht erschienen Mitgliedern ist die Zustimmung schriftlich einzuholen.

In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe sieben Tage vor dem Termin an die Mitglieder, durch Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Waghäusel und auf der Homepage des Vereins erfolgt.

Zur Wahl in eine Funktion nach § 9 können nur Mitglieder vorgeschlagen werden. Diese müssen in der betreffenden Versammlung anwesend sein oder ein schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl abgegeben haben. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über die Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse im Wortlaut festzuhalten.

Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Entlastung des Vorstandes wird durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses vorgeschlagen. Bei anstehenden Vorstandswahlen unterbreitet er der Mitgliederversammlung die einzelnen Wahlvorschläge.

Die Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

1. Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik
2. Wahl des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Jahresetats
5. Satzungsänderungen
6. Beitragswesen des Vereins, ohne Abteilungsbeiträge

## **§ 18 Wahlausschuss**

In Jahren, in denen keine Vorstandswahlen stattfinden, wird durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen diesem nicht angehören.

Der Wahlausschuss hat die Neuwahlen des Vorstands rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten zu finden. Seine Vorschläge werden der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter hat der Versammlung als Wahlleiter die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahlen durchzuführen.

## **§ 19 Vereinsordnungen**

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Vereinsordnungen mit der Genehmigung des Gesamtvorstandes zu erlassen, abzuändern und aufzuheben. Dies gilt auch für Abteilungsordnungen. Hierbei besteht ein Vorschlagsrecht der jeweiligen Abteilung.

Vereinsordnungen werden auf der Homepage des Vereins und seiner Abteilungen bekanntgegeben.

Es können folgende Ordnungen erlassen werden:

- a) Ehrenordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Finanz- und Haushaltsordnung
- d) Jugendordnung
- e) Wahlordnung
- f) Ordnungen für Einrichtungen und Anlagen
- g) Beitragsordnung

Der Gesamtvorstand kann Ehrungen gemäß der bestehenden Ehrenordnung vornehmen.

## **§ 20 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

## **§ 21 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung in namentlicher und schriftlicher Abstimmung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Große Kreisstadt Waghäusel zwecks Verwendung zur Förderung des Schulsports.

## **§ 22 Schlussbestimmungen**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. März 2019 beschlossen.

Sie bedarf der Genehmigung durch den Badischen Sportbund e.V. und das zuständige Registergericht.

Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom Januar 1994 außer Kraft.

Im Falle einer Änderung des Vereinszwecks muss die Satzung auch dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung der Gemeinnützigkeit vorgelegt werden.

Waghäusel, 28. März 2019

Willi Hillesheim  
1. Vorsitzender